

Datenschutz im Verein – Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder

Gesetzliche Anforderungen an Vereinsverantwortliche

Um einen Sportverein in der heutigen Zeit verantwortlich und professionell führen zu können, müssen im Verein eine nicht unerhebliche Menge an Daten verwaltet werden. Dafür stehen in der praktischen Vereinsarbeit heute professionelle Programme zur Verfügung, die die Verwaltung der Daten vereinfachen.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung haben alle Vereine die persönlichen Angaben ihrer Mitglieder erfasst und in der EDV gespeichert. Diese Daten sollen auf keinen Fall für jedermann zugänglich sein und dürfen auch nicht einfach an Dritte weitergegeben werden.

Aus dieser elektronischen Datenverarbeitung von Mitgliederdaten entstehen den Verantwortlichen gesetzliche Verpflichtungen, für die der Vereinsvorstand auch persönlich haftbar gemacht werden kann. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes können je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld oder sogar als Straftat geahndet werden.

Sichern Sie sich und den Verein mit entsprechenden Satzungsformulierungen und Erklärungen zum Datenschutz ab.

Probleme, mit denen Vereinsvorstände bei ihrer Tätigkeit konfrontiert werden:

- Welche Mitgliederdaten dürfen Vereine an Sportverbände und Banken weitergeben?
- Dürfen Mitgliederlisten an Vereinsabteilungen weitergegeben werden?
- Dürfen die Mitglieder der Datenübermittlung widersprechen?
- Braucht der Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Datenschutz in Deutschland

Die Rechtsgrundlage für den Umgang mit Daten steht in Deutschland auf einer gesetzlichen Basis und ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG).

Das Gesetz gilt u.a. für nicht-öffentliche Stellen, für natürliche und juristische Personen, für Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, also auch für Vereine/Verbände.

Beispiele für personenbezogene Daten sind:

Name, Adresse, Familienstand, Beruf, Geburtsdatum, Religion, Staatsangehörigkeit, Vertrags- und Besitzverhältnisse, Partei- und Vereinsmitgliedschaften, Überzeugungen, Aussehen, Eigenschaften, Krankheiten (Rehasport, Freizeiten), Finanzdaten (Kontodeckung), Sozialdaten (Teilhabe- und Bildungspaket) etc.

Prinzipiell gelten die sieben Regeln des Datenschutzes:

- | | |
|--|---|
| 1. Rechtmäßigkeit | Werden die Regeln des BDSG eingehalten? |
| 2. Einwilligung | Liegt eine schriftliche Einwilligung vor? |
| 3. Zweckbindung | Werden nur erforderliche Daten erhoben? |
| 4. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit | Werden Daten auch wieder gelöscht? |
| 5. Transparenz und Betroffenenrechte | Werden die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder berücksichtigt? |
| 6. Datensicherheit | Werden die Daten sicher aufbewahrt? |
| 7. Kontrolle | Gibt es eine Kontrolle im Verein? |

Tipp:

Werden die Regeln bei uns im Verein eingehalten?

Umgang mit Daten im Verein

Im § 4 des BDSG ist als zentraler Grundsatz geregelt, dass ein Verein nur personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen darf, soweit eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Dies ist als generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu sehen:
Es ist alles verboten, was nicht erlaubt ist!

Das bedeutet für alle Sportvereine, dass sie nur Daten erheben dürfen, die dem Vereinszweck entsprechen. Für den Vereinszweck notwendige Daten sind z.B.

- Name und Anschrift des Mitglieds
- Bankverbindung bei Lastschrifteinzug (Satzung!)
- Übungsleiterlizenz
- Funktion im Verein
- Tel.Nr./E-Mail
- Geburtsdatum (Wettkampfklasse)

Die Veröffentlichung dieser Daten in der Vereinszeitung, am schwarzen Brett oder gar im Internet, wo sie auch von Vereinsfremden eingesehen werden kann, bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Es gibt heute schon verschiedentliche Probleme bei Mannschaftsaufstellungen, Startlisten, Wettkampflisten, Geburtstagslisten, Ehrungen, die öffentlich zugänglich gemacht wurden.



Liegen uns entsprechende schriftliche Einverständniserklärungen vor?

Besonders schützenswerte Daten

Darüber hinaus kommen Vereine aber noch mit wesentlich sensibleren Daten in Kontakt, die in den Organisationen besonders geschützt werden müssen. So bekommen wir z.B. im Rehasportbereich sehr persönliche Informationen über Krankheiten bzw. gesundheitliche Einschränkungen unserer Teilnehmer. Beim Abbuchen der Mitgliedsbeiträge werden manchmal unsere Forderungen wegen Nicht-Deckung von Konten zurückgewiesen. Bei Kindern bekommen wir durch das Teilhabe- und Bildungspaket Einblick in die finanziellen Verhältnisse von Familien. Auch mit Vereinsspenden sollte sehr sensibel umgegangen werden und im Zweifelsfall immer die Freigabe zur Veröffentlichung eingeholt werden.

Bei all diesen Daten gilt ein erhöhter Schutzbedarf und wir müssen in solchen Fällen besonders sensibel mit diesen Informationen umgehen.



Gehen wir mit den besonders schützenswerten Daten immer mit der notwendigen Sorgfaltspflicht um?

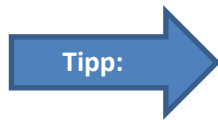
Weitergabe von Daten der Mitglieder

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere Stellen ist lt. § 16 BDSG grundsätzlich zulässig. Bei der Weitergabe für Werbezwecke darf neben Namen, Berufs- bzw. akademischen Angaben und Anschrift nur das Geburtsjahr, nicht jedoch der Geburtstag oder andere Daten, übermittelt werden (§ 28 Abs. 3). Bei jeder Weitergabe von Daten trägt immer der Übermittelnde die Verantwortung für die Zulässigkeit und die Prüfung, dass keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden.

Damit ist die Weitergabe der Daten an den Landessportbund (Mitgliedermeldung, Sportabzeichen, Ehrungen), Sport-Fachverbände (Startpass), Pressemitteilungen (Sportergebnisse, Ehrungen), Banken (Beitragseinzug) erlaubt. Allerdings muss für das Mitglied erkennbar sein, welche seiner persönlichen Daten z.B. an Sportverbände oder Banken weitergegeben werden.

Auch innerhalb des Vereins dürfen Daten nicht ohne weiteres weitergegeben werden. So dürfen Funktionsträger nur die für ihre Funktion notwendigen Daten nutzen. Ein Abteilungsleiter somit nur Daten, die Mitglieder seiner Abteilung betreffen (Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse). Ein Kassier darf nur Zugriff auf Daten haben, die für Beitragsfestsetzung und Beitragseinzug relevant sind.

Jede Person, über die Daten gespeichert sind, kann einer Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung jederzeit auch im Nachhinein widersprechen. Sie als Verein müssen die Daten dann entsprechend sperren. Außerdem kann jedes Mitglied jederzeit eine Aufstellung seiner gespeicherten Daten fordern.



Gibt es bei uns feste Regeln, wer im Verein welche Daten bekommen darf?

Notwendige Regelungen im Verein

Es ist mittlerweile nahezu unerlässlich eine Datenschutzklausel in der Vereinssatzung zu verankern. Hier kann der Umgang der Daten im Verein entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geregelt werden. Darüber hinaus empfehlen Datenschutzbeauftragte bei Vereinsbeitritt von jedem Mitglied die Einwilligung zur Nutzung seiner Daten durch Unterschrift ausdrücklich einzuholen. Ein entsprechender Hinweis sollte auf der Beitrittserklärung enthalten sein.

Was wir Vereine darüber hinaus unbedingt auch regeln sollten, ist der Umgang mit den persönlichen Daten innerhalb unserer Organisation.

Den bei der Datenverarbeitung in unserem Verein beschäftigten Personen ist untersagt, Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Datengeheimnis ist unbedingt einzuhalten. Sie sind bei Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu belehren (Merkblatt, Schulung etc.) und auf das Datengeheimnis persönlich zu verpflichten. Eine Schriftform der Verpflichtung ist nicht vorgeschrieben, aber aus Beweisgründen dringend zu empfehlen! Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis gilt nicht nur für hauptamtliche Mitarbeiter im Verein, sondern auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und FSJ'ler (Freiwilliges soziales Jahr) bzw. Praktikanten.

Darüber hinaus sollten Vereine sich Gedanken machen, wie sie das Thema Datenschutz ganzheitlich in ihrer Organisation integrieren. Eine Verankerung in organisatorische Abläufe und in die interne Organisation ist empfehlenswert. Weiterhin sollte auf eine möglichst saubere Trennung von privaten und Vereins-PCs geachtet werden. Mitgliederdaten sollten auf privaten PCs nicht gespeichert werden.



Verwenden sie eine externe Festplatte mit Verschlüsselung der Daten und einem sicheren Zugangsschutz aus Sicherheitsgründen am besten sogar eine Spiegelplatte (RAID-System)!

Daneben macht es Sinn einen Verantwortlichen für das Thema Datenschutz zu benennen, der sich z.B. auch um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Homepage und anderen öffentlichen Auftritten kümmert. Nach § 4 BDSG ist für Organisationen, die mehr als vier Personen mit der Verwaltung der Mitgliedsdaten beschäftigt, die Bestimmung eines betrieblichen DS-Beauftragten zwingend vorgeschrieben.

Wenn bestimmte Daten nicht im Verein bearbeitet werden, sondern diese Leistung von Drittanbietern erbracht wird, muss das Thema Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 BDSG) berücksichtigt werden. Hierbei sollte ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit ergeben sich Anforderungen an den Verein die Daten eines Mitglieds nach dessen Austritt vollständig zu löschen. Auch beim internen Umgang mit persönlichen Daten müssen feste Regeln eingehalten werden. Darunter fällt zum Beispiel das Versenden von E-Mails nur an anonymisierte Verteiler oder Versenden an große Personengruppen ausschließlich als Blindkopie (bcc).

Das sollten sie im Verein berücksichtigen:



Löschen von Daten bei Wegfall der Aufgabe (Amtswechsel)
Löschen bzw. Vernichten von Daten nach Zweckwegfall (Austritt eines Mitglieds)
Sicheres Schreddern von Listen
(Mitgliederlisten oder andere personenbezogene Daten)
Löschung von Datenträgern (USB-Sticks, Festplatten, CDs mechanisch vernichten)

Die angesprochenen Unterlagen für die Vereinsarbeit finden sie im Downloadbereich der Website www.djk-dvwuerzburg.de

- Datenschutzklausel für die Satzung
- Datenschutzhinweis in der Beitrittserklärung
- Verpflichtungserklärung
- Merkblatt mit Auszug aus dem BDSG

Weitere Infos finden sie hier:

Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Thomas Petri
www.datenschutz-bayern.de/

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Ansbach
www.lida.bayern.de/index.htm

Zusammengestellt von Matthias Müller, 1. Vorsitzender der DJK Salz

Quelle:

Innenministerium Baden-Württemberg
http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/1227/Datenschutz%20im%20Verein_28042011.pdf

Präsentation „Datenschutz im Verein und Verband“ von Dr. Frank Weller und Malte Jorg UffelIn, Rechtsanwälte und Mediatoren

Lexware
www.Verein-aktuell.de